



Brüssel, den 1. Dezember 2016
(OR. en)

14849/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0313 (NLE)**

PECHE 451

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	13009/16 PECHE 356 + ADD 1 - COM(2016) 643 final
Betr.:	VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2017 und 2018) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 - Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Oktober 2016 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2017 und 2018) übermittelt, der sich auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV stützt.
2. Mit diesem Vorschlag soll die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Fische bestimmter Tiefseearten für die kommenden zwei Jahre festgelegt werden. Außerdem hat die Kommission ihren Vorschlag entsprechend den jüngsten wissenschaftlichen Gutachten dahingehend aktualisiert, dass durch eine Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2016 die TAC für 2016 in der Sardellenfischerei in den ICES-Untergebieten IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (Unionsgewässer) von 10 622 t auf 15 000 t erhöht werden kann.¹

¹ Verordnung (EU) 2016/72 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 (ABl. L 22 vom 28.1.2016, S. 1).

3. Die Gruppe "Interne Fischereipolitik" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 13., 19. und 27. Oktober 2016 geprüft. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 9. November 2016 über den Vorschlag beraten.
 4. Der Rat hat am 14. November einstimmig eine politische Einigung über den Vorschlag erzielt.
 5. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht,
 - die Verordnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14623/16 PECHÉ 441 OC 719) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen;
 - die Erklärungen im Addendum zu diesem Vermerk in das Ratsprotokoll aufzunehmen.
-